



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Patrick Breyer (PIRATEN)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerpräsident

Geschäftsordnung der Landesministerien

Vorbemerkung: Auf Bundesebene regelt eine Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) die Grundsätze für die Organisation der Ministerien, die Zusammenarbeit der Ministerien und mit den Verfassungsorganen sowie für den Geschäftsverkehr nach außen. Sie regelt auch die Mitwirkung bei der Rechtsetzung.

Gibt es im Land eine Geschäftsordnung der Landesministerien oder eine vergleichbare Regelung?

Antwort:

Die aktuelle Gemeinsame Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Schleswig-Holstein (GGO) wurde am 16.12.1997 als Vereinbarung mit den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften nach § 59 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Personalräte (Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein - MBG Schl.-H.) abgeschlossen.¹

Die GGO enthält Rahmenregelungen zur Aufbau- und Ablauforganisation der Ministerien, zu Arbeitsgrundsätzen und zur Zusammenarbeit mit Bund und Ländern.

Die Arbeit der Landesregierung regelt die Geschäftsordnung der Landesregierung Schleswig-Holstein (GeschO LReg, GVObI. Schl.-H. S 358) vom 19. August 2013².

Für die Änderung oder Neufassung von Vorschriften gelten die Richtlinien über Gesetz- und Verordnungsentwürfe³.

¹ Siehe auch Schleswig-Holsteinischer Informationspool/SHIP unter Allgemeines/Organisation/Gemeinsame Geschäftsordnung (http://ship/-3.Allgemeines/-Organisation/-Gemeinsame_Geschäftsordnung/intranet.htm)

² Siehe auch Schleswig-Holsteinischer Informationspool/SHIP unter Allgemeines/Organisation/Gemeinsame Geschäftsordnung der Landesregierung (http://sh.juris.de/cgi-bin/landesrecht.py?d=http://sh.juris.de/sh/RegGO_SH_rahmen.htm)

³ Siehe auch Schleswig-Holsteinischer Informationspool/SHIP unter Allgemeines/Handwerkszeug/Landesrecht mit Gesetzgebungsrichtlinien/Richtlinien über Gesetz- und Verordnungsentwürfe (http://iv-ship/-2.Allgemeines/-Landesrecht_mit_Gesetzgebungsrichtlinien/richtlinien_gesetz_verordnungsentwuerfe/richtlinien.htm)